

# Leitfaden

---

**Integrationshilfe/Schulbegleitung**



**„So wenig Hilfe wie möglich, so viel Hilfe wie nötig.“**

Convida gemeinnützige GmbH  
Rumbecker Straße 7  
59821 Arnsberg  
Tel: 0 29 31 / 54506-3  
Fax: 0 29 31 / 54506-59  
E-Mail: [info@convida-gmbh.de](mailto:info@convida-gmbh.de)  
Homepage: [www.convida-gmbh.de](http://www.convida-gmbh.de)

## **1. Convida – Das sind wir!**

Convida ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Arnsberg im Hochsauerland, die ihre Aufgabe darin sieht, den Alltag und die Freizeit von Menschen, denen eine Behinderung zugeschrieben wird, zu unterstützen und gemeinsam zu gestalten. Die „Convida gGmbH“ wurde 2010 gegründet und ist als Anbieter von niedrigschwelligen Betreuungsleistungen und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Integrationshilfe ist eine dieser Leistungen, die im Folgenden genauer dargestellt wird.

## **2. Integrationshilfe – Was ist das?**

Integrationshilfe, auch Schulbegleitung genannt, ist eine Leistung der Sozial- und Jugendhilfe die im SGB XII unter § 53 und 54, sowie SGB VIII, § 35a verankert ist. Dabei handelt es sich um eine individuelle Eingliederungshilfe für Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung. Diese kommt zum Tragen, wenn alle schulischen Maßnahmen und Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine individuelle Förderung und angemessene Beschulung dem/der jeweiligen Schüler/-in ohne weitere Hilfen nicht mehr gewährleistet werden kann.

## **3. Antragsverfahren**

Alle Kinder haben das Recht auf eine angemessene Schulbildung. Jedoch kann es vorkommen, dass diese im Rahmen der schulischen Maßnahmen nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Ist aufgrund dessen die angemessene Beschulung bedroht oder treten Probleme hinsichtlich der Integration und Inklusion von Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen auf, kann ein Antrag auf Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe gestellt werden. Bei dieser sog. Eingliederungshilfe handelt es sich um ein Antragsverfahren mit Einzelfallprüfung, bei dem die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag bei den jeweiligen Kostenträgern einreichen.

Diese sind in der Regel zum einen der **Sozialhilfeträger**, der im Rahmen des § 54 SGB XII für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) sog. wesentlichen körperlichen Behinderung, geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderung zuständig ist.

Zum Anderen der **Jugendhilfeträger** in Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche mit sog. wesentlichen seelischen Behinderungen, orientiert am § 35a SGB VIII. Im Bereich der Behandlungspflege tritt der **Krankenversicherungsträger** im Rahmen des § 37 Abs. 2 SGB V bei allen Behinderungsarten für die Kostenübernahme ein.

Der jeweilige Kostenträger prüft daraufhin den individuellen Unterstützungsbedarf des/der Schülers/-in und legt einen entsprechenden Stundensatz für die Begleitung fest. Als Träger der Integrationshilfe stellt „Convida gGmbH“ Integrationskräfte zur Verfügung, die die Schüler/-innen in der Schule begleiten und individuell nach ihren Bedürfnissen und in Absprache mit der Schule unterstützen und fördern.

Geht ein Bewilligungsvorgang auf Integrationshilfe bei der „Convida gGmbH“ ein, informieren wir uns zunächst über die individuellen Bedürfnisse des/der Schülers/-in und lernen sie bzw. ihn vorab kennen. Auf Basis der an uns herangetragenen Informationen suchen wir eine geeignete Integrationskraft und vereinbaren ein Kennenlernen mit dem/der Schüler/-in, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der potentiellen Schulbegleitung.

Können sich alle Beteiligten eine Zusammenarbeit vorstellen wird ein Treffen in der Schule vereinbart, bei dem die schulische Begleitung erörtert und festgelegt wird. Sind all diese Schritte erfolgreich vollzogen, kann die Integrationshilfe starten. Sie ist zunächst auf den Bewilligungszeitraum begrenzt und muss fortlaufend beantragt werden.

#### **4. Welche Aufgaben haben Integrationskräfte?**

Unsere Integrationshelfer und Integrationshelferinnen unterstützen Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen sowie von Behinderung bedrohten beim Besuch einer Regel- oder Förderschule. Sie unterstützen jeweils einen/ eine Schüler/-in ganz individuell und damit auch sein bzw. ihr Recht auf Bildung und Teilhabe. Je nach persönlicher Situation und Behinderung leisten sie Pflegehilfe und/oder geben Hilfestellung im Schulunterricht. Dabei können die Aufgaben beispielsweise im Bereich der

Verwendung und Handhabung technischer Hilfsmittel oder auch kommunikativer Hilfen liegen. Bei der Unterstützung im emotional-sozialen Bereich ist die Stabilisierung des/der Schülers/-in wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Lernen. Die Integrationskräfte unterstützen die jeweiligen Schüler/-innen zudem bei der Orientierung, der Anpassung und der Handlungsstrukturierung im Schulalltag, sowie im Arbeitsverhalten und bei der Strukturierung von Lernsituationen. Schulbegleitung bedeutet also eine Begleitung des/der Schülers/-in in allen für ihn bzw. ihr wichtigen und unterstützenswürdigen Situationen und Bereichen des Schulalltages.

Die Integrationskräfte sind keine Zweitlehrer sondern leisten Teilaufgaben, die im Vorfeld mit dem Lehrpersonal abgesprochen werden. Die Wissensvermittlung ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte, die dementsprechend weisungsbefugt sind.

Diese Teilaufgaben können beispielsweise sein:

Aufgaben allgemein:

- Begleitung und Orientierungsstütze im Schullalltag, z.B. Schulwegbegleitung, Orientierung im und am Schulgebäude, beim Wechsel von Räumlichkeiten
- Kooperation mit den Lehrkräften
- Unterstützung hinsichtlich des Verstehens, Akzeptierens, Einhaltens, Wiederholens und Übens von Regeln, z.B. der Schulordnung und der Klassenregeln
- Je nach Bedarf die angemessene Begleitung und/oder Strukturierung der Pausen, z.B. Deeskalationshilfe, Förderung sozialer Kontakte zu Mitschüler/-innen
- ggf. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Toilettengängen und/oder der Hygiene (In Pflegesituationen ist die Intimsphäre der Schüler/-innen unbedingt zu wahren!)
- Kommunikationshilfe zwischen Mitschüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern und dem Kind
- Begleitung beim Entwicklungsprozess hinsichtlich Selbstkontrolle und

### Selbstwahrnehmung

- Deeskalationshilfe in Krisen-/Stresssituationen
- Stärkung von Selbstsicherheit, Selbstvertrauen und Selbstwahrnehmung
- Schaffung eines Vertrauensverhältnisses durch eine zuverlässige und stärkende Begleitung
- in Absprache mit dem Kostenträger, Träger und der Schule die Teilnahme an Planungs- und Reflexionsgesprächen sowie das Verfassen von Entwicklungsberichten

### Aufgaben im Unterricht:

- Begleitung in allen Unterrichtsphasen, je nach Absprache mit den Lehrkräften orientiert am individuellen Bedarf des/der Schüler/-in
- Unterstützung des/der Schüler/-in bezüglich notwendiger Arbeitsschritte, des Arbeitsverhaltens, der Verrichtung lebenspraktischer Tätigkeiten, des Lerntempos und der Kommunikation im Unterricht
- Hilfestellung beim Wechsel der Sozialform, des Unterrichtsraumes und bei Gruppen-/Partnerarbeit
- Unterstützung bezüglich Motivation, Frustration und Konzentration, ggf. Umsetzung von eingeführten Hilfemaßnahmen
- ggf. Aufgreifen und Anpassen von Aufgabenstellungen in Absprache mit den Lehrkräften
- Unterstützung bei der Einübung von Ordnungs- und Strukturprinzipien
- Begleitung und Ermöglichung von Rückzugsmöglichkeiten bei Überforderung sowie die Rückführung in die Großgruppe
- Begleitung fremdbestimmter „Auszeiten“ sowie Hilfestellung in Konfliktsituationen
- Empathie für die Situation des/der Schüler/-in

Was gehört **nicht** zu den Aufgaben von Integrationskräften?

- Integrationshelfer/-innen sind keine ZweitLehrer/-innen! Die Unterrichtung und/oder sonderpädagogische Förderung ist demnach immer Aufgabe der verantwortlichen Lehrkräfte. Integrationshelfer/-innen unterstützen den/die Schüler/-in darin, die von den Lehrern erteilten Aufgaben bestmöglich zu erfüllen
- die ausschließliche Entlastung der Lehrkräfte
- die Unterstützung der Lerngruppe oder anderer Schüler/-innen
- die Aufsichtspflicht, Bewachung oder Zwangsmaßnahmen von Schüler/-innen
- die Trennung des/der Schülers/-in von der Lerngruppe muss immer eine Lehrermaßnahme sein
- die Kompensierung baulicher Maßnahmen oder anderer, für eine gelingende Beschulung notwendige sachbezogene oder räumliche Mittel

Schulbegleitungen bilden also häufig das notwendige Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen, ihren Mitschüler/-innen, den Schulen und den Eltern/Erziehungsberechtigten. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur bestmöglichen Beschulung. Sie können Fachkräfte wie auch ungelernte Kräfte sein. Wir bemühen uns dabei sehr um eine sorgfältige und auf die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen ausgerichtete Personalauswahl und eine fachliche Begleitung in der Schule. Auch legen wir großen Wert auf einen guten Kontakt zu den jeweiligen Eltern und Schulen.

Im Sinne jedes und jeder einzelnen Schüler/-in folgt die Schulbegleitung dem Grundsatz „so wenig Hilfe wie möglich, so viel Hilfe wie nötig“. Dabei steht als übergeordnetes Ziel stets die Schüler/-in in dem Maß zu unterstützen, dass ein selbständiger Schulbesuch so weit wie möglich gelingen kann.

## **5. Organisatorisches**

### **5.1 Arbeitszeit und Pausen**

Der zeitliche Betreuungsumfang wird auf Grundlage der Bewilligung festgelegt und den Schulen sowie den jeweiligen Integrationskräften durch die Convida gGmbH mitgeteilt. Sind die Integrationskräfte mehr als 6 Zeitstunden am Tag eingesetzt, so steht ihnen eine gesetzliche Pause von 30 Minuten zu, die sie nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal und in Einbezug der Gegebenheiten des Stundenplans nehmen.

### **5.2 Teamgespräche**

Regelmäßige Teamgespräche zwischen dem Lehrpersonal, den Integrationskräften und ggf. dem therapeutischen und/oder pflegerischen Personal sind wünschenswert. Hier können die Förderplanung für den/die jeweilige Schüler/-in und deren Eingliederung in den Schulalltag besprochen werden sowie Probleme und mögliche Schwierigkeiten in angemessener Form thematisiert werden. Seitens der Koordination werden ebenfalls Reflexionsgespräche mit der Integrationskraft und/oder dem Lehrpersonal und ggf. weiteren Beteiligten vereinbart.

### **5.3 Verhalten**

Das Verhalten der Integrationskraft muss den geltenden Schul- und Klassenregeln entsprechen. Insbesondere während der Unterrichtszeiten müssen sich die Integrationskräfte so verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Das bedeutet beispielsweise unter anderem, dass Nebengespräche vermieden werden sollen, sowie die Einhaltung des Handyverbotes an der Schule. Auch ist das Schulgelände eine rauchfreie Zone und das Rauchen in Anwesenheit von Schüler/-innen grundsätzlich untersagt.

Ebenfalls ist es wichtig, auf ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich Nähe und Distanz zu allen in der Schule beteiligten Personen, im Besonderen vor allem zu dem/der zu begleitenden Schüler/-in, zu achten.

Die Kooperation mit den jeweiligen Lehrkräften ist wichtiger Bestandteil einer gelingenden Beschulung des/der jeweiligen IntegrationsSchülers/-in. Die Integrationskräfte haben für die Kinder und Jugendlichen eine Vorbildfunktion und müssen sich dieser stets bewusst sein!

#### **5.4 Verhalten im Krankheitsfall**

Im Falle einer Erkrankung informieren die Integrationskräfte nach Möglichkeit noch vor Schulbeginn zunächst die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des/der zu betreuenden Schülers/-in über die Erkrankung und über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls. Anschließend informieren sie die Schule und uns als Arbeitgeber, damit wir schnellstmöglich reagieren können, um soweit dies möglich und erwünscht ist, eine Vertretung zu stellen. Ab dem **ersten Tag** einer Arbeitsunfähigkeit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzureichen. Diese muss dem Arbeitgeber **bis spätestens am 3.Tag der Krankschreibung** im Original vorliegen. Sollte der/die zu betreuende Schüler/-in erkrankt sein, informieren die Integrationshelfer-\_innen ihren Arbeitgeber „Convida gGmbH“ umgehend darüber. Oftmals können die Integrationskräfte dann als Vertretung für einen/eine erkrankte\_n Kolleg\_in eingesetzt werden. Dies ist notwendig, um Zeit und auch Kosten zu sparen.

#### **5.5 Weisungsbefugnis**

Dienstvorgesetzter der Integrationskraft und dementsprechend weisungsbefugt ist der Träger „Convida gGmbH“. Er ist in Abstimmung mit dem Kostenträger zuständig für alle arbeitsvertraglichen Angelegenheiten und diesbezüglich über alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, wie beispielsweise Urlaub, Krankheit, Tätigkeiten außerhalb der im Vertrag festgelegten Betreuungszeiten, Begleitung des/der Schülers/-in innerhalb der Schulzeit zu nichtschulischen Terminen etc., zu informieren. Dienstvorgesetzter der übrigen in der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Schulleitung. In Bezug auf die Förderung des/der Schülers/-in in der Schule trägt das Lehrpersonal und letztendlich die Schulleitung die Gesamtverantwortung und sind entsprechend weisungsbefugt. Bei Konflikten zwischen dem Lehrpersonal und der Integrationskraft, welche nicht intern und



gemeinsam gelöst werden können, sind die jeweils Vorgesetzten hinzuzuziehen.

## **5.6 Datenschutz und Schweigepflicht**

Regelungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht sind Bestandteil der Arbeitsverträge der Integrationskräfte und dort nachzulesen, zu verinnerlichen und umzusetzen.

Grundsätzlich gilt, dass auch die Integrationskraft der Schweigepflicht bezüglich der Schüler/-innen, Lehrer/-innen und der Schule allgemein unterliegt.

## **5.7 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht**

Die Integrationshelfer/-innen sind während ihrer Arbeitszeit durch die „Convida gGmbH“ haftpflichtversichert. Allerdings ist eine Versicherung des Schulschlüssels **nicht** in dieser Haftpflichtversicherung enthalten. Da viele Schulschlüssel sogenannte Generalschlüssel sind und der Austausch der Schließanlage bei Verlust eines Schlüssels sehr kostspielig ist, ist es ratsam zu Beginn des Einsatzes als Integrationskraft eine private Haftpflichtversicherung inklusive Schlüsselversicherung abzuschließen, bzw. die bereits vorhandene private Haftpflichtversicherung um eine Schlüsselversicherung zu erweitern.

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht grundsätzlich seitens der Schule.

## **5.8 Umgang mit Konflikten**

Uns ist es wichtig, dass ein reibungsloser und offener Kontakt sowie ein wertschätzendes Miteinander und Freundlichkeit in der gemeinsamen Arbeit gepflegt werden. Denn nur so kann die Zusammenarbeit zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelingen. Fehler können geschehen, Probleme können entstehen und auch Unsicherheiten und Unzufriedenheit können das Arbeitsverhältnis stören. Wichtig ist es dann, zeitnah das Gespräch miteinander zu suchen und im Sinne des/der jeweiligen Schülers/-in gemeinsam eine angemessene Lösung zu finden. Auch wir können seitens der Koordination bei der Lösungsfindung unterstützen, wenn dies gewünscht wird.

## 5.9 Abrechnung der geleisteten Stunden

Um einen reibungslosen und fristgerechten Ablauf der Korrespondenz zwischen dem Arbeitgeber und den zuständigen Kostenträgern zu gewährleisten, ist Convida auf die verantwortungsbewusste Mitarbeit der Integrationskräfte angewiesen.

Die geleisteten Stunden werden auf einem Stundenzettel eingetragen und müssen von der Schule unterschrieben werden. Bei der Auflistung der Stunden ist unbedingt die **Umrechnungstabelle** zu beachten um Fehler zu vermeiden. Die Stundennachweise müssen bis zum **10. des darauffolgenden Monats** bei Convida eingereicht werden. Dies ist persönlich, postalisch, per Scan (Email) oder auch per Fax möglich. Die Stundenzettel sind nicht der Nachweis der geleisteten Stunden der Integrationskraft sondern der **Nachweis über die beim Kind geleisteten Stunden generell**. Im Krankheitsfall der Integrationskraft bzw. der Schüler/-in bitten wir darum, dies separat zu notieren. Die fehlenden, evtl. durch eine Vertretung geleisteten Stunden oder von bei dem/der jeweiligen Schüler/-in werden **nicht** auf dem Stundennachweis vermerkt sondern von uns aus nachträglich eingepflegt.

## 6. Wichtige Kontaktdaten

Die „Convida gGmbH“ hat eine übergeordnete Koordination des Integrationsdienstes eingerichtet, um den Belangen aller im Netzwerk der Integrationshilfe zum tragen kommenden Instanzen professionelle Ansprechpartner\_innen zur Verfügung zu stellen. Diese sind:

### **Jacqueline Möller**

- Koordinatorin der Integrationshilfe -  
Tel.: 02931-54506-36  
moeller@convida-gmbh.de

#### Zuständigkeitsbereich:

Arnsberg, Sundern, Soest, Werl  
und angrenzende Regionen

### **Estrela Minucci**

- Koordinatorin der Integrationshilfe -  
Tel.: 02931-54506-35  
minucci@convida-gmbh.de

#### Zuständigkeitsbereich:

Brilon, Bestwig, Eslohe, Hallenberg,  
Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg,  
Schmallenberg, Winterberg

### **Annika Schäfer**

-Koordinatorin der Integrationshilfe –  
Tel.: 02931-54506-37  
schaefer@convida-gmbh.de

#### Zuständigkeitsbereich:

Arnsberg

### **Joachim Bause**

- Geschäftsführung -  
Tel.: 02931-54506-32  
bause@convida-gmbh.de

### **Oliver Voß**

- Geschäftsführung -  
Tel.: 02931-54506-31  
voss@convida-gmbh.de



Sparkasse Arnsberg-Sundern  
IBAN: DE39 4665 0005 0001 0290 73  
BIC: WELADED1ARN

Registergericht: Arnsberg, Handelsregister: B 9439  
Steuernummer: 303/5980/6162  
Geschäftsführung: Oliver Voß, Joachim Bause